

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen KSH Steel Sp. z o.o.
wird für den Schweißbetrieb in ul. Grunwaldzka 27C, 63-100 Srem, POLEN

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
Fachbericht 103/104
Ril 804
ZTV-ING Teil 4

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
121 Unterpulverschweißen mit Massivdrahtelektrode
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
136 Metall-Aktivgasschweißen mit schweißpulvergefüllter Drahtelektrode

Grundwerkstoffe Gruppen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.1, 3.1, 3.2 nach DIN CEN ISO/TR 15608

Erweiterungen/Einschränkungen entfällt

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Lis, Wojciech, geb. am 20.03.1985, IWE

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Lis, Karolina, geb. am 30.01.1991, IWE
Napierala, Michal, geb. am 23.09.1981, Stufe S

Bemerkungen entfällt

Gültigkeitszeitraum vom 20.06.2020 bis 19.06.2023

Bescheinigungs-Nr. 9902/20

ausgestellt am 12. Oktober 2020

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH
Niederlassung SLV Berlin Brandenburg

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



[Handwritten Signature]
Dipl.-Ing. Deichgräber

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:



Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.